

Satzung

des CDU-Kreisverbandes Friedrichshain-Kreuzberg

beschlossen auf dem Kreisparteitag am 1. Dezember 2007

**in der vom Landesvorstand am 18. Januar 2008 genehmigten
Fassung**

zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 31. Januar 2014

- genehmigt vom Landesvorstand am 28. Februar 2014 -

I. Abschnitt: Stellung, Name, Sitz und Aufgaben des Kreisverbandes

§ 1

Organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - Landesverband Berlin - im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
- (2) Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Berlin, Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg“.
- (3) Sein Sitz ist der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

§ 2

Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Die Ortsverbandsgrenzen werden in der Anlage 1 zur Satzung festgelegt, die selbst Teil der Satzung ist.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.
- (2) Er ist insbesondere für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Kassenführung sowie den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(3) Ferner ist er dafür zuständig,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen,
5. die von der CDU nominierten Vertreter im Bezirk und im Land auch in ihrem Meinungsbildungsprozess maßgeblich zu unterstützen,
6. die Belange der CDU gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten,
7. die Arbeit seiner Ortsverbände und Vereinigungen zu fördern,
8. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane umzusetzen.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der CDU kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er sich nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes legal aufhält.

- (3) Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich, sofern nicht § 4 Abs. 2, Satz 1 zutrifft. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Kreisvorstandes nach Anhörung des Ortsverbandes, bei dem der Bewerber als Mitglied geführt werden soll. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband unverzüglich über die Aufnahme (standardisiertes Verfahren über die elektronische Zentrale Mitgliederdatei).
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag beim Bewerber.
- (3) Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand das Mitglied einem Ortsverband zu. Dies ist in der Regel nach Anhörung der Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Die Zuweisung in den Ortsverband des Arbeitsplatzes erfolgt nur auf schriftlich begründeten Antrag des Bewerbers. Auf schriftlich begründeten Antrag des Bewerbers kann die Überweisung auch in einen anderen als die zuvor genannten Ortsverbände erfolgen, sofern der Ortsverband des Wohnsitzes und der aufnehmende Ortsverband hierzu ihre Zustimmung erteilen. Auf schriftlich begründeten Antrag des Bewerbers nicht im Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg Mitglied werden zu wollen, kann der Kreisvorstand die Aufnahmeentscheidung an den im Antrag genannten Kreisverband verweisen.

- (4) Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Kreisvorstand einlegen. Der Kreisvorstand kann dem Einspruch abhelfen. Hilft er nicht ab, legt er dem Landesvorstand den Vorgang vor. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.
- (6) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 6

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

- (1) Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Überweisung an den Kreis- und Ortsverband seines Wohnsitzes zu verlangen.
- (2) Über den Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände.
- (3) Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen des Gesetzes und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Auf dem Kreisparteitag steht dem Mitglied das Rederecht zu, wobei die Befugnisse des Versammlungsleiters das Rederecht zeitlich zu begrenzen, hiervon unberührt bleiben. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit können als Kandidaten für politische Vertretungen aufgestellt werden, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes zugelassen ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen.
- (3) Die Inhaber von Parteiämtern und Mandatsträger sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben die zuständigen Parteiorgane laufend über ihre Tätigkeit zu unterrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, die sich aus der Beitragsordnung ergeben. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug ist.
- (5) Verdiente Mitglieder können durch den Kreisparteitag zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes gewählt werden. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teilzunehmen. Sie sind nicht von den Beitragszahlungen (einschließlich der Sonderbeiträge nach der Beitragsordnung) befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkannt wird.

- (2) Der Austritt aus der CDU bedarf der Schriftform.
- (3) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betroffene Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
- (4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsgemäßen Pflichten missachtet und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder Internetauftritten grundsätzlich gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
6. als Angestellter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt,
7. erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
8. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
9. sich als Amts- oder Mandatsträger bei Nachweis eines objektiv schwerwiegenden Verstoßes gegen das Prinzip der Trennung von Beruf und Mandat (innere Inkompatibilität) und entsprechende Aufforderung durch den Landesvorstand weigert, von seinem Amt zurückzutreten oder sein Mandat zurückzugeben.

- (3) Der Vorstand des zuständigen Kreisvorstands und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen treffen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Verwarnung,
 2. der Verweis,
 3. die Enthebung von Parteiämtern,
 4. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Das betroffene Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Kreisvorstand zu äußern.
- (4) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

III. Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 11

Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 12

Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden. Die Mitglieder des Kreisvorstandes gehören dem Kreisparteitag mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte eines Ortsverbandes sind.
- (2) Die Ortsverbände entsenden für je 10 angefangene Mitglieder einen Delegierten.
- (3) Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände am Ende des letzten Kalendervierteljahres. Findet der Kreisparteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres statt, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
§ 23 Abs. 5 der Landessatzung gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Mitglieder der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Senates von Berlin, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes nicht dem Kreisparteitag angehören, aber Mitglieder des Kreisverbandes sind, nehmen sie mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil. Dies gilt auch für die Vorsitzenden und Sprecher der Vereinigungen des Kreisverbandes sowie für die Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes der CDU.

§ 13

Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag beschließt:

1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung,
2. über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes,
3. über die Entlastung des Kreisvorstandes,
4. über die Annahme oder Änderung der Satzung des Kreisverbandes sowie die Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Anzahl von Ortsverbänden. Dieses muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die betroffenen Ortsverbände sind vorher anzuhören.
5. Der Kreisparteitag bestimmt die Höhe der von allen Ortsverbänden pro Mitglied und Monat gleichermaßen abzuführenden Beiträge an den Kreisverband.

(2) Der Kreisparteitag wählt:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1-10,
2. drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichts,
3. die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter,
4. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuss,
5. die Kandidaten der CDU für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste,
6. die Kandidaten der CDU für die Bezirksverordnetenversammlung,
7. die Kandidaten der CDU, die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamtes vorgeschlagen werden.

(3) Der Kreisparteitag ist ferner zuständig zur Wahrnehmung aller dem Kreisverband obliegenden Aufgaben, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist.

§ 14

Einberufung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einzuberufen. Er muss auf Antrag des Kreisvorstandes, eines Viertels der Delegierten des Kreisparteitages oder wenn es die Hauptversammlungen zweier Ortsverbände verlangen, binnen vier Wochen einberufen werden.
- (2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 15

Anträge zum Kreisparteitag

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, satzungsändernde Anträge oder Sachanträge zu stellen. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung von 5 von Hundert der Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch von mindestens 10 und höchstens 25 Mitgliedern. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über frist- und satzungsgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum Kreisparteitag eingehen, werden mit der Einladung versandt. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden als Tischvorlage verteilt.
- (2) Der Kreisvorstand, die Delegierten, die Ortsverbände und Vereinigungen sind berechtigt satzungsändernde Anträge, Sachanträge oder Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschließt.
- (4) Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegeben Stimmen des Kreisparteitages.
- (5) In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

(6) Über den Kreisparteitag wird ein Sitzungsbericht angefertigt, der zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen ist. Jeder Ortsverband erhält auf Wunsch eine Abschrift des Sitzungsberichts.

§ 16

Sitzungen des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird von dem Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einem von ihnen bestimmten Mitglied. Bei Sitzungen, in denen allgemeine Parteiwahlen vorgenommen werden, wählt der Kreisparteitag eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und insgesamt zwei Stellvertretern besteht.
- (2) In jedem zweiten Jahr beschließt der Kreisparteitag den Tätigkeitsbericht sowie die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (3) Er nimmt die Neuwahlen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 -7 vor. Der Zeitpunkt dieses Kreisparteitages und damit auch die Dauer der Amtszeit der von ihm Gewählten richtet sich nach dem Zeitraum, in dem nach dem Beschluss des Landesvorstandes die allgemeinen Parteiwahlen stattfinden.
- (4) Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein. Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen. Kreisparteitage, in denen Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich.

§ 17

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen mindestens aus:
1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Beauftragten für Organisation,
 6. dem Beauftragten für Werbung,
 7. dem Beauftragten für Politische Bildung/Information,
 8. dem Beauftragten für Soziale Arbeit,
 9. je Kreisvereinigung einem Sprecher; das Vorschlagsrecht für die Vereinigungssprecher haben allein die betreffenden Vereinigungen,
 10. bis zu 11 weitere Beisitzer.
- (2) Personalunion ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes der CDU, Mitglieder des Bezirksamtes, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Senats von Berlin, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes, die dem Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg angehören, und die Vorsitzenden der Ortsverbände sowie die Kreisvereinigungssprecher und der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der BVV sowie der Kreisgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet darüber, welche weiteren Mitglieder er an seinen Sitzungen beratend teilnehmen lässt.
- (5) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter. Sofern ein Kreisgeschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 17 Abs. 3 Landessatzung, § 30 BGB). Der Kreisvorstand kann bestimmen, dass der Kreisgeschäftsführer im Einzelfall oder für bestimmte laufende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes oder des Kreisvorsitzenden bedarf.

§ 18

Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er leitet die politische, organisatorische und innerparteiliche Arbeit des Kreisverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kreisparteitages,
2. er vertritt den Kreisverband nach außen,
3. er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt und beschließt den Haushaltsplan des Kreisverbandes,
4. er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus,
5. er betreut die Arbeit der Ortsverbände und die Arbeit der innerhalb des Kreisverbandes bestehenden Betriebsgruppen und Kreisvereinigungen,
6. er erteilt Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsverbände und wertet deren Beschlüsse aus,
7. er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage obliegt dem Kreisverband.

(2) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Er stellt die Mitarbeiter an und überwacht ihre Tätigkeit.

(3) Der Kreisvorstand ist, wenn es dringende Parteiinteressen erfordern, befugt, Hauptversammlungen in den Ortsverbänden des Kreisverbandes einzuberufen.

(4) Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände, der Vereinigungen und der Arbeitsgruppen des Kreisverbandes sowie an den Sitzungen der Bezirksverordnetenfraktion teilzunehmen.

§ 19 Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen und von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Kreisvorstand muss auf Antrag eines Viertels seiner gewählten Mitglieder binnen einer Woche einberufen werden. Hierbei ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
- (3) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen ist.

IV. Abschnitt Vereinigungen und Arbeitsgruppen

§ 20 Vereinigungen

- (1) Im Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg bestehen folgende Vereinigungen:
 1. Junge Union,
 2. Frauenunion,
 3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft,
 4. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung,
 5. Seniorenunion
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihrem jeweiligen Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten und die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Das Weitere regelt die Landessatzung.

§ 21

Arbeitsgruppen

- (1) Unbeschadet des § 20 Abs. 9 der Satzung des Landesverbandes können im Kreisverband Arbeitsgruppen mit Zustimmung des Kreisvorstandes gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Gästen und dienen der Wahrnehmung besonderer politischer Interessen in fachlichen, beruflichen oder anderen Bereichen.
- (3) Die Arbeitsgruppen sind für ihre Tätigkeit dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (4) Die Arbeitsgruppen berichten einmal jährlich dem Kreisvorstand oder dem Kreisparteitag über ihre Arbeit. Der Bericht kann schriftlich erfolgen.

V. Abschnitt

Der Ortsverband

§ 22

Aufgaben und Organe des Ortsverbandes

- (1) Der Ortsverband ist die kleinste organisatorische Einheit der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Kreisverband.
- (2) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 - 3 genannten Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
- (3) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 1. die Hauptversammlung und
 2. der Ortsvorstand.
- (4) Der Ortsverband ist dem Kreis- und dem Landesverband für seine Arbeit verantwortlich. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet diese, soweit ihm diese Aufgaben vom Kreisvorstand gemäß § 27 Abs. 2 übertragen worden sind.

§ 23

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den beim Ortverband geführten Mitgliedern zusammen. Sie soll vom Ortsvorsitzenden einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen werden. Die Hauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes oder der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Ortsvorstandes schriftlich beantragt wird.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt:
 1. über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband vorgegebenen Richtlinien,
 2. über den Tätigkeits- und Kassenbericht des Ortsvorstandes sowie über dessen Entlastung.

- (3) Sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes, die Kassenprüfer, die Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes für den Kreisparteitag.

- (4) In jedem zweiten Jahr beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Ortsvorstandes und nimmt die Neuwahlen gemäß § 23 Abs. 3 vor. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung und damit auch die Dauer der Amtsperiode der von ihr gemäß § 23 Abs. 3 Gewählten richtet sich nach dem Termin des entsprechenden Kreisparteitages.

- (5) Für die Dauer der Wahl des Ortsvorstandes wird von der Hauptversammlung eine Sitzungsleitung gewählt, die aus einem Leiter und insgesamt zwei Stellvertretern besteht.

§ 24

Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

(2) Nach Bedarf können folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

1. der Beauftragte für Organisation,
2. der Beauftragte für Werbung,
3. der Beauftragte für Politische Bildung/Information,
4. der Beauftragte für Soziale Arbeit,
5. je Kreisvereinigung einen Sprecher mit beratender Stimme; das Vorschlagsrecht für die Vereinigungssprecher haben allein die betreffenden Vereinigungen,
6. bis zu 8 weitere Beisitzer.

(3) Personalunion ist zulässig.

(4) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Ortsverband nach außen zu vertreten,
2. die Geschäfte des Ortsverbandes zu führen,
3. die Hauptversammlungen vorzubereiten,
4. die Beschlüsse der Hauptversammlungen umzusetzen.

(5) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er soll vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Ortsvorstand muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes oder ein Viertel der gewählten Mitglieder des Ortsvorstandes schriftlich beantragt wird.

(6) Der Vorstand ist der Hauptversammlung des Ortsverbandes rechenschaftspflichtig.

VI. Abschnitt

Das Kreisparteigericht

§ 25

Verfassung des Kreisparteigerichtes

- (1) Es wird ein Kreisparteigericht gebildet.
- (2) Es besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Vertretung der Mitglieder des Kreisparteigerichtes im Verhinderungsfall wird durch den Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Kreisparteigerichtes bestimmt.
- (5) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anhängige Verfahren sind nach Beendigung der Amtszeit der Richter von den neu gewählten Richtern des Kreisparteigerichts weiter durchzuführen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zur CDU stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (8) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

VII. Abschnitt Finanzwesen

§ 26 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder innehatten oder die einer Volksvertretung angehören, entrichten außer den Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Sonderbeitrag.
- (3) Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt in Übereinstimmung mit der Regelung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Berlin für Bezirksverordnete 15 v.H. der Aufwandsentschädigungen (Grundentschädigungen) der Bezirksverordneten bzw. für Bezirksamtsmitglieder 5 v.H. der monatlichen Grundbezüge der Bezirksamtsmitglieder.
- (4) Der Kreisverband führt einen monatlichen Beitrag an den Landesverband ab.
- (5) Die Höhe der in Abs. 1, 2, 4 genannten Beiträge sowie der in Abs. 2 genannte Personenkreis werden durch die Beitragordnung des Landesverbandes bestimmt.
- (6) Die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden monatlichen Mitgliedsbeiträge setzt der Kreisparteitag durch Beschluss fest.

§ 27 Kassenführung

- (1) Der Kreisverband und die Vereinigungen bewirtschaften ihre Mittel eigenverantwortlich.
- (2) Der Kreisverband überträgt den Ortsverbänden unter seiner vollen Aufsicht die Befugnis zur Kassenführung, zum Einzug und zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er kann die Kassenführung der Ortsverbände jederzeit überprüfen.

- (3) Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenberichte der Ortsverbände sind dem Kreis- und Landesverband, die Kassenberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.
- (5) Der Kreisvorstand entscheidet im begründeten Einzelfall über die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen auf Antrag des betreffenden Ortsverbandes. Die Ortsverbände führen für diese Mitglieder keinen Beitrag an den Kreisverband ab. Die Befreiung ist auf 2 Jahre befristet. Darüber hinaus können Ortsverbände Mitglieder beitragsfrei stellen, müssen dann aber für das Mitglied trotzdem an den Kreisverband abführen. Dies ist dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 28

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der Vereinigungen ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Zwischenprüfungen durch die Rechnungsprüfer des Ortsverbandes oder des Kreisverbandes während des Geschäftsjahres sind zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag, der Hauptversammlung der Ortsverbände bzw. der Vereinigungen mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen. Prüfungsberichte sind zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreis- bzw. Ortsvorstand mitzuteilen. Wesentliche Beanstandungen im Kreisverband oder in den Ortsverbänden sind vom Kreisvorstand unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (4) Die Prüfungsberichte der Ortsverbände sind dem Kreis- und dem Landesverband, die Prüfungsberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.

§ 29 Haftung

- (1) Niemand darf Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten der Ortsverbände und Vereinigungen nur, wenn er dem die Verbindlichkeit begründetem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

VIII. Abschnitt Verfahrens- und Schlussvorschriften

§ 30 Verweis auf die Landessatzung

Als Verfahrensvorschriften gelten die in Abschnitt V der Landessatzung enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

§ 31 Wahlvorbereitungskommissionen

Der Kreisparteitag, die Hauptversammlungen der Ortsverbände, der Kreisvorstand und die Ortsvorstände können Wahlvorbereitungskommissionen einsetzen. Für ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren gilt § 44 der Landessatzung entsprechend. Die Möglichkeit, Bewerber durch Zuruf in der Sitzung, in der die allgemeinen Parteiwahlen erfolgen, zur Wahl zu stellen, darf nicht eingeschränkt werden.

§ 32

Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitagen und zu anderen Organen der Partei sowie Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen.
- (2) Die Mitglieder eines Vorstandes sowie Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.
- (4) Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Delegierten diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen; dabei kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.
- (5) Die Inhaber aller Parteiämter werden für zwei Jahre gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Zur Stimmenauszählung kann die Versammlung Wahlprüfungskommissionen einsetzen.

- (7) Hängt die Ausübung von Antrags- und Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.
- (8) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (9) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 8 zu beachten. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem erreichten Frauenanteil gültig.

§ 33

Auflösung des Kreisverbandes

Für die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei gilt § 46 der Landessatzung entsprechend.

§ 34

Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreisparteitag am Tag nach der Zustimmung durch den Landesvorstand in Kraft.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. sie können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in der Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Anlage 1 zur Satzung, beschlossen auf dem Kreisparteitag am 10.03.2012:

Die Gebiete sind begrenzt durch die Bezirksgrenzen und verlaufen innerhalb des Bezirks in den genannten Straßen auf der Straßenmitte.

Ortsverband Kreuzberg (1108)

Die Ortsverbandsgrenzen sind identisch mit den Grenzen des Stadtteils Kreuzberg.

Ortsverband Frankfurter Tor (1106)

Die Ortsverbandsgrenze verläuft von der Schillingbrücke am Ufer der Spree entlang, über die Oberbaumbrücke entlang der Warschauer Straße, Petersburger Straße bis Bersarinplatz, Thaerstraße bis zur Landsberger Allee.

Ortsverband Boxhagener Platz (1107)

Die Ortsverbandsgrenze verläuft aus östlicher Richtung am Ufer der Spree entlang, dann ab der Oberbaumbrücke über die Warschauer Straße, Petersburger Straße bis Bersarinplatz, Thaerstraße bis zur Landsberger Allee.

**Anlage 2 zur Satzung, beschlossen auf dem Kreisparteitag
am 01.12.2007:**

**Höhe der monatlichen Abführungen der Ortsverbände im CDU-
Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg je Mitglied und Monat**

Abführung an den CDU-Kreisverband	2,20 EUR
Abführung an den CDU-Landesverband	2,00 EUR
Abführung an den CDU-Bundesverband	0,64 EUR
zzgl. Sanierungsbeitrag (seit 2000)	0,51 EUR
	<u>4,84 EUR</u>

Berlin, 31.01.2014